

Vorbemerkungen:

Am 20.10.2005 hat der Kreistag die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010, beschlossen.

Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung ist als Anhang 1, die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende 3. Änderungssatzung als Anhang 2 und eine Synopse als Anhang 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Erläuterungen:

Die bisherigen Tarifstellen wurden redaktionell angepasst und auf Grundlage der derzeitigen Kosten eines Arbeitsplatzes aktualisiert.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen der Allgemeinen Gebührensatzung vorgeschlagen:

- I. Die Tarifstellen 1.1 "Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen" sowie 1.2 "Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträgern" werden jeweils mit dem Zusatz "zzgl. je weiterer Scan" ergänzt, damit im Fall größerer Scanaufträge für den gleichen Gebührenschuldner dieser Mehraufwand gerechter abgerechnet werden kann.
- II. Die Tarifstelle 3 "Städtebauliche Leistungen" kann vollständig entfallen, da der Rhein-Sieg-Kreis diese inzwischen nicht mehr regelmäßig erbringt. Sollte zukünftig planerische Unterstützung gegenüber Dritten, insbesondere Städten und Gemeinden, erbracht werden, wird jeweils eine individuelle Kostenvereinbarung getroffen.
- III. Die Gebührensätze der Tarifstelle 3 (vorher Tarifstelle 4) "Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz" werden infolge der Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung NRW vom 23. April 2014, die eine Erhöhung des Gebührenrahmens beinhaltet, angepasst. Die Sondernutzungsgebührenordnung des Landes enthält Gebührentarife für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen. Aufgrund der vergleichbaren Sachverhalte orientiert sich der Rhein-Sieg-Kreis an dem Gebührentarif des Landes.
- IV. Die Tarifstelle 7 "Kreisarchiv" (vorher Tarifstelle 8) wird um die Tarifstellen 7.5.5 bis 7.6 erweitert, da bisher keine Abrechnungsgrundlage für Leistungen wie beispielsweise die Reproduktion von Archivgut, die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen oder Führungen bestand.
- V. Die bisherige Tarifstelle 11 "Amtshandlungen nach dem Landschaftsgesetz (LG) - Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts gem. § 36a LG" kann zukünftig entfallen, da diese Amtshandlung 2012 unter der Tarifstelle 15b28.7 in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen wurde.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 1) sowie der als Anhang 3 beigefügten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Finanzausschusses am 23.10.2014 und des Kreisausschusses am 27.10.2014 wird mündlich berichtet.

(Landrat)